

in Gegenwart zweier Zeugen unter dem Vorwande eines unterlaufenen Formfehlers bedingungsweise einen neuen Konsens ab.

Wien.

P. Honorius Rett O. F. M.

Vl. (Kann man die Pflichtmesse hören und zugleich beichten?) Man pflegt bei uns an Sonn- und Festtagen während der Frühmesse Beicht zu hören. Da trifft es sich nun nicht selten, daß Personen, welche zu dieser Zeit beichten, weder vorher eine heilige Messe gehört haben, noch nachher eine Messe zu hören gedenken, und es kommt sogar öfters, namentlich auf dem Lande, vor, daß sie voraussichtlich nachher keine Messe mehr hören können. Auch an gewöhnlichen Sonntagen bleibt vielen Personen, zumal den Dienstboten in Städten nicht selten kaum eine andere Zeit für die heilige Beichte übrig als jene, während welcher sie zugleich ihre Pflichtmesse anhören wollen. Es ist daher die Frage von praktischer Bedeutung, ob man dem Kirchengebote, an Sonn- und Festtagen eine heilige Messe zu hören, genüge, wenn man während derselben seine Beichte ablegt? Diese Frage dürfte umso mehr am Platze sein, als sie unseres Erachtens von mehreren neueren Theologen mit viel zu großer Sicherheit verneint wird.

Lösung 1. Um die Sache allseitig zu beleuchten, bringen wir zuerst jene allgemeinen Grundsätze in Erinnerung, welche in bezug auf das positive Gebot des Messgehörens an Sonn- und gebotenen Festtagen geltend gemacht werden. Dr. Joh. Ev. Brunner lehrt: „Um dem Gebote zu genügen, ist erforderlich: a) Anhörung einer ganzen heiligen Messe eines Priesters, der nicht unter die nicht tolerierten Exkommunizierten gehört . . . b) Teilnahme mit Gegenwart des Leibes und der Seele. Ersterer wird genügt, wenn man entweder durch unmittelbare Sinnenwahrnehmung Zeuge des auf dem Altare vollzogenen heiligen Aktes ist, oder durch Anschluß an die anwesende Gemeinde und Beobachtung der Akte, durch welche diese ihre Teilnahme an der heiligen Messe kundgibt . . . Die Gegenwart der Seele erheischt z, daß man der heiligen Messe beiwohne „voluntarie et libere“, d. i. in Kraft der Intention, Gott zu ehren, einen Religionsakt zu üben. Gegenwärtig sein, z. B. um sich die Kirche zu besehlen, oder nur aus Neugierde, wäre nicht Religionsakt; ein solcher aber ist Gegenstand des Gebotes; — β, mit attentio „externa“, d. h. mit Ausschluß und Unterlassung einer jeden Beschäftigung, welche mit der Achtsamkeit auf die heilige Handlung unvereinbar ist, und wenigstens jenem Grade von attentio „interna“, ohne welche der Akt nicht mehr menschlich freier Akt in der Spezies der Religion genannt werden könnte, d. h. mit der Achtsamkeit des Geistes, in welcher man sich bewußt ist, der heilige Akt der Religion, welchem man zur Übung der Tugend der Religion beiwohnen will, werde jetzt am Altare wirklich vollzogen.“¹⁾ Es fragt sich demnach: Ist die Beichte eine mit der Anhörung der heiligen Messe unverträgliche Handlung?

¹⁾ Lehrbuch der katholischen Moraltheologie. Freiburg 1883. Herder (2. Auflage.) S. 316 f.

oder mit anderen Worten: Genügen jene Personen dem Kirchengebote, welche während der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen beichten und dabei die Meinung haben, zugleich der heiligen Messe anzuhören? Falls ihre Beichte nicht besonders lang dauert, wenigstens nicht den größeren Teil der heiligen Messe in Anspruch nimmt oder nicht unter einem Hauptteil der heiligen Messe stattfindet, kann es kaum einem begründeten Zweifel unterliegen, daß Kirchengebot erfüllt zu haben.¹⁾ Selbst Theologen, die sehr zum Rigorismus geneigt sind, erheben in dieser Beziehung kein Bedenken. Anders verhält sich die Sache, wenn die Beichte lange dauert, besonders wenn sie die ganze Messe oder den größeren Teil, namentlich die Hauptteile derselben in Anspruch nimmt.

2. Unter dieser Voraussetzung wird die vorwürfige Frage von einem sehr großen Teile der Theologen verneint. Von den älteren nennen wir Suarez, Bonacina, Lugo, Kollet, Natalis Alexander, Antoine S. J.,²⁾ den heiligen Alfonso.³⁾ Von den neuern Dr. Bruner. Dieser cl. Autor spricht sich über unsere Frage also aus: „Ablegung der Beichte während der heiligen Messe kann nicht gelten als Erfüllung des Gebotes der Teilnahme am heiligen Opfer, wenn sie auf so lange Zeit alle Aufmerksamkeit für sich allein in Anspruch nimmt, daß man nicht mehr sagen kann, man habe einer ganzen heiligen Messe beigewohnt. (S. Lig. n. 314.)“⁴⁾ Ferner nennen wir Gury. Dieser Theologe gibt auf die Frage: „An satisfaciat praeceptio, qui tempore missae peccata confitetur?“ folgende Antwort: „Negative, saltem si confessio sit prolixa, i. e. si toto tempore aut maiori parte missae perduret, quia deest tum attentio interna tum etiam externa; qui enim confitetur suas culpas, rei personam agit, non vero offerentis sacrificium cum sacerdote nec missam audire moraliter censetur.“⁵⁾ Auch Kardinal Gousset, Paul Palasthy, Friedhoff verneinen unsere vorwürfige Frage. Gousset schreibt: „Allgemein nimmt man an, daß der, welcher während der Messe sein Gewissen für die Beicht erforscht oder aus Andacht ein geistliches Buch z. B. die Nachfolge Christi liest oder die Tagzeiten, wozu man verpflichtet ist, betet, das Gebot (die heilige Messe zu hören) erfülle. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß man die Messe hören und beichten könne.“⁶⁾ Friedhoff und Palasthy stellen die

¹⁾ Cf. Goepfert, Moraltheologie, Paderborn 1889. Schöningh. (2. Aufl.) I., 408, c. Lehmfühl, Theol. mor. I., 538. — ²⁾ Theologia moralis universa, Romae 1757 pars prima Tract. de virtute religionis cap. II. quaest. V. Resp. 4. — ³⁾ Theologia moralis lib. III. n. 314 und 315. — ⁴⁾ l. c. — ⁵⁾ Compendium Theol. moralis. Ratisb. 1874, Manz. ed. in Germ. V. p. I. n. 346. — ⁶⁾ Dies Urteil ist etwas schärfer gehalten als das des heiligen Alfonso von Liguori, welcher zugibt, man habe nicht unwichtige Gründe für die Meinung, daß man zugleich die Messe hören und beichten könne, aber im Hinblick auf die großen Autoritäten, die dies verneinen, also nur aus äußeren Gründen, vermöge seiner großen Bescheidenheit, Bedenken trägt, diese mildernde Anicht, die er früher aus inneren Gründen für probabel gehalten habe, für probabel zu erklären.

Sache so dar, als sei es gewiß, daß man nicht beichten und zugleich dem Kirchengebote, die heilige Messe zu hören, genügen könne. Beide berufen sich hiefür auf innere Gründe, die jedoch bereits der heilige Alfons sehr wohl kannte und die auch jenen Theologen nichts weniger als unbekannt waren, die trotzdem dieser Meinung nicht beipflichteten zu sollen glaubten. Es dürfte daher von vornherein klar sein, daß diese inneren Gründe jene Gewissheit, die man hier geltend machen will, nicht darzutun vermögen.

3. Fragen wir nach den inneren Gründen, auf welche sich die eben erwähnte Lehrmeinung stützt, so antworten einige, zur Anhörung der heiligen Messe sei die Verrichtung von Gebeten notwendig, wer aber beichte, der verrichte wohl einen religiösen Akt, aber nicht in Weise eines Gebetes, sondern in Weise der Aufzählung seiner Sünden, er bete also nicht. — Da jedoch die Beicht ganz gewiß ein Akt der Gottesverehrung ist und sehr gewichtige Autoritäten lehren, es genüge zur Anhörung der heiligen Messe die Intention, Gott zu verehren, so ist klar, daß mit dem angeführten Argumente noch gar nichts bewiesen ist, wie dies selbst von Verteidigern der vorwürfigen Lehrmeinung, namentlich vom heiligen Alfons, anerkannt wird. Man sagt daher weiter: Wohl ist die Beicht ein Akt der Gottesverehrung, aber kein solcher, welcher sich mit der Anhörung der heiligen Messe verträgt; denn der Beichtende benimmt sich nicht als ein solcher, der mit dem Priester opfert, sondern als solcher, der seine Sünden bekennt; „rei personam agit, non vero offerentis sacrificium cum sacerdote“ (Gury); diese Selbstanklage hat aber keinen Bezug auf das Opfer: accusatio aut persona rei non spectat ad sacrificium: enarratio peccatorum non est res ad sacrificium spectans. Der Beichtende wird durch die Aufzählung seiner Sünden in bezug auf die Messe so zerstreut, daß er wohl kaum in irgend einer Weise an dieselbe denkt; er ist mit dem Geiste abwesend und darum kann man auch nicht mehr in moralischem Sinne sagen, daß er bei einer Opferhandlung zugegen sei. „Sacras et pias lectiones facere, e libro vel breviario precari licet, solum ea, quae mentem a missa abstraherent, facere non licet, v. g. confiteri, profanalegere.“ (Palasthy). Ähnlich Friedhoff.

4. Andere Moralisten, unter ihnen Theologen, deren Name einen guten Klang hat — „haud parvi nominis theologi“ (Kenrick tract. 4. p. 2. n. 12.) — bejahen die von uns gestellte Frage. Edm. Voit S. J.¹⁾ schreibt, auf Lacroix gestützt: „Qui sub Missa per longum tempus confitetur, Missam audit, quia habet intentionem audiendi (uti suppono); adest corpore, quia confitetur in templo; assistit moraliter, quia praesens est humano et religioso modo; sufficienter potest attendere et licet forte actu non attendat, actione tamen pia occupatur et censemur cum sacrificante et circumstantibus Deo

¹⁾ Theologia moralis, Wirceburgi 1769. pars secunda n. 480. — Cf. Busebaum, Medulla theor. mor. Lib. III. Tract. III. cap. I. dub. III. (edit. Monasterii Westphaliae 1659).

cultum exhibere." — Dagegen könnte man nun freilich einwenden, nicht jede fromme Handlung („actio pia“) sei als ein Akt zu betrachten, welcher sich mit der Anhörung der heiligen Messe vertrage; sonst müßte man auch sagen, wie Kardinal Hugo bemerkt, dies gelte wie von der Beicht, so auch von der Krankenbedienung u. s. w. Nur ein solcher Akt der Gottesverehrung vertrage sich mit der Anhörung der heiligen Messe, welcher auf das Opfer Bezug habe. Gegen diesen Einwand wird sich nichts Stichhaltiges erwidern lassen, aber wir müssen fragen, ob es denn nicht wirklich eine Sache sei, die auf das heilige Messopfer Bezug habe, wenn jemand nicht bloß so erzählt, was er seit einer bestimmten Zeit Unrechtes getan habe, sondern seine Sünden dem Priester an Gottes statt reumüttig beichtet und im Aufblick zu Gott gute und ernste Vorfäße mache?

5. Wir können unmöglich jener Ansicht beipflichten, die der obigen strengen Lehrmeinung zu Grunde liegt, daß nämlich jener Gläubige, welcher sich vor Gott und seinem Stellvertreter über seine Sünden reumüttig anklagt, um Gnade und Erbarmung fleht und im Vertrauen auf die Opfergnade Christi, worin ja alle unsere Kraft wurzelt, Besserung verspricht, einen religiösen Akt vollbringe, der auf das eucharistische Opfer keinen Bezug habe und in dieser Hinsicht auf die gleiche Stufe gestellt wird mit der „Betrachtung der Inschriften in der Kirche“ oder „einer freiwilligen Zerstreuung“ oder „der Lektüre profaner Bücher“. Führen wir uns einmal den innigen Zusammenhang, in welchem die unblutige Erneuerung des Kreuzopfers zu dem Sakramente der Sündenvergebung bei Sünden nach der Taufe steht, ernstlich zu Gemüte, so dürfen wir nicht unschwer zu der Ansicht gelangen, daß jener Gläubige dem positiven Gebote des Messenhörens an Sonn- oder gebotenen Feiertagen genüge, wenn er während der Pflichtmesse seine Beichte ablegt, mag sie auch den größeren Teil derselben in Anspruch nehmen. Ist denn nicht das eucharistische Opfer *κατ' εξοχήν* das Opfer der Versöhnung und darum auch ein Opfer der Teilnahme an der Rechtfertigungsgnade durch das Sakrament der Buße, bei dem es sich wahrhaftig nicht bloß um ein Versagen der Sünden handelt. Man sagt: „Wer seine Sünden bekennt, der erscheint als ein Schuldiger, nicht als ein Opfernder“; aber beteilige ich mich nicht an dem Opfer der Versöhnung auf dem Altare, wenn ich im Geiste des bußfertigen Schächters und in der Meinung, die heilige Messe zu hören, Christo in seinem Stellvertreter reumüttig meine Sünden bekenne? Wenn ich um des hochheiligen Opfers willen um Erbarmung flehe und gute Vorfäße mache? Wenn ich im Anschluße an den opfernden Heiland auf dem Altare das Opfer der Buße darbringe? Wenn man darin einig ist, daß es sich mit der Anhörung der heiligen Messe sehr wohl vertrage, vor Gott in Reue zu beichten; warum sollte dies nicht auch von der sakramentalen Beichte gelten, in welcher wir ja Gott (Christo) principaliter unsere Sünden reu-

müttig bekennen? Gewiß, wenn sich jemand während der heiligen Messe in das Confiteor, Kyrie eleison, Agnus Dei oder andere Gebete um Verzeihung der Sünden ganz vertieft, so verträgt sich eine solche Andacht sehr gut mit der Anhörung der heiligen Messe. In einer reumütigen Beichte finden wir aber dem Wesen nach dieselbe Andacht wieder, und so glauben wir denn, es geschehe dem Kirchengebote, an Sonn- und Festtagen die heilige Messe anzuhören, genüge, wenn man während derselben seine Beichte ablegt und im übrigen die Meinung hat, die heilige Messe zu hören, bei der man körperlich gegenwärtig ist.

6. Nach unserem Dafürhalten betonen die Gegner unserer Ansicht allzuwenig die um Christi willen, der für uns zum Sühnopfer geworden, bußfertige Gesinnung, deren Aussprache das sakramentale Sündenbekennnis ist und bleiben dafür allzusehr bei dem bloßen Hersagen der Sünden und der Unterredung mit dem Beichtvater stehen. Oder muß es auf den Leser nicht diesen Eindruck machen, wenn er, z. B. bei Antoine¹⁾ liest: „Qui notabili tempore missae confitetur, non satisfacit praecepto: nam caret attentione ad missam requisita, videlicet attentione ad Deum divinaque mysteria; qualis esse nequit in narrandis et investigandis peccatis eorumque circumstantiis et in colloquio cum confessario.“ Einen ähnlichen Eindruck muß es machen, wenn man sieht, wie der eine die Beicht während der Messe und eine freiwillige Zerstreuung (Friedhoff), der andere die Beicht und eine profane Lektüre (Palastry) sei es auch nur beispielsweise als unverträglich mit der Anhörung der heiligen Messe zusammenstellt. Wenn Gury²⁾ u. a. zugeben, daß dem Kirchengebote, die heilige Messe zu hören, genüge geschehe, falls man während derselben sein Gewissen erforsche, so sehen wir nicht ein, warum dasselbe nicht auch dann gelten sollte, wo jemand seinen Gewissenszustand Christo in seinem Stellvertreter reumütig bekannte. Mit Gobat fragen wir: „Quis negabit, confidentem Christo peccata sua, missae non satis facere?“ Wer aber dem Priester an Gottes statt beichtet, der beichtet Christo selbst.

7. So glauben wir denn, unsere Ansicht sei innerlich wohl begründet. Wie aber, wenn ein Seelsorger Bedenken trägt, diese mildernde Meinung für wohlbegründet zu halten? Selbst in diesem Falle wäre der Rigorismus eines Natalis Alexander zu vermeiden, welcher an den Beichtvater das Anstrengen stellt, er solle jene Personen, die an Sonn- und Festtagen während der letzten Messe, resp. während des Hochamtes seinen Beichtstuhl betreten, vor allem und unterschiedlos fragen, ob sie schon eine heilige Messe gehört hätten; im Verneinungsfalle solle er sie zurückweisen, damit sie zuerst die heilige Messe hören; nach geendigter Messe könne er dann ihre Beichte hören oder wenn das nicht tunlich wäre, an einem anderen Tage. Viel milder urteilt

¹⁾ l. c. — ²⁾ l. c. n. 347: „Satisfaciunt, qui conscientiam tempore missae discutiunt, ut confiteantur.“

der heilige Alfons. Obwohl er daran festhält, daß man nicht zugleich die Messe hören und beichten könne, so gestattet er doch die Beichte unter der heiligen Messe für den Fall, daß einer sonst eine Zeitlang im Stande der Ungnade verharren müßte und schließe sich der Meinung an, daß bezüglich der Dienstboten, die anders nicht beichten könnten, die Kirche zufrieden sei, wenn sie unter der heiligen Messe ihre Beichte ablegen. Der Heilige führt sogar ohne irgend eine Missbilligung die Meinung des Jesuiten Lacroix an, Dienstboten und andere Personen, die sonst wohl nicht beichten könnten, könne man den Rat erteilen, sie möchten dies unter der heiligen Messe tun, der sie eben anwohnen. „Quodsi confessio alioquin esset omittenda, uti saepe fieret ancillis et famulis, suaderi potest, ut fiat sub missa, quia voluntas ecclesiae praesumitur esse potius, ut sic audiatur missa et confessio fiat quam ut attentius audiatur et confessio non fiat.“¹⁾

Breitenbach (Tirol).

Josef Schweizer.

VII. (*Miserehetaſus.*) Der Redaktion wurden folgende zwei Fälle zur Lösung vorgelegt:

I. Zum Beichtvater Resolutus kommt an einem Nachmittage Berta, um nach langen Jahren wieder einmal zu beichten. Vor der Absolution erfährt der Beichtvater ganz zufällig, daß Berta morgen vormittags heiraten will und zwar einen Schismatiker; die Trauung wird in der schismatischen Kirche stattfinden. Resolutus ist sofort fertig: „Da kann ich Sie nicht absolvieren; selbst der heilige Vater kann Sie nicht absolvieren. Sie begehen dadurch eine furchtbare Sünde; Sie sind überdies exkommuniziert. Beim Heile Ihrer Seele beschwöre ich Sie: Tun Sie das nicht!“ „Gut, Hochwürden“, antwortete Berta; „ich habe das früher nicht so aufgefaßt. Die katholische Erziehung aller Kinder habe ich ja vor dem Pfarrer versprochen. Da hat nun mein Bräutigam den Wunsch geäußert, daß die Trauung in seiner Kirche stattfinde. Ich habe ihm zugesagt. Jetzt wird es freilich schwer sein, ihn davon abzubringen, denn die Trauung ist bereits angesagt und morgen in der Frühe reisen wir an den betreffenden Ort ab. Aber ich werde es sicher versuchen, noch heute ihn davon abzubringen.“ Darauf Resolutus: „Das müssen Sie auf jeden Fall tun, koste es was es wolle, und wenn sich auch die ganze Heirat zerschlägt. Aber damit dies sicher geschieht,

¹⁾ Auch Lehmkühl ist derselben Ansicht, wenn er schreibt: „Si quis vero plene absorbebatur in enumerandis peccatis suis per principaliorum Missae partem, non videtur quidem satisfecisse: verum aliquando ex hoc ipso oritur causa a missa (alia) audienda excusans, Nam si tempus pro alia missa non suppetit, et proin electio datur aut omittendi confessionem et missam audiendi, aut omittendi missam et instituendi confessionem: ultimum tuto eligi potest ab eo, qui alias, quum reconciliatione cum Deo indigeat, aliquando in statu peccati deberet manere. (v. St. Alf. n. 332) aut cui nimis grave esset, diu a sacramento poenitentiae alienum manere. Sic etiam Laer. I. n. 676.“ Theol. moralis 1901¹⁰. I. n. 558.